

24-Stunden-Betreuung

Alltägliche Routinen können im hohen Alter zu unüberwindbaren Hindernissen werden, wenn keine helfende Hand zur Stelle ist. Deshalb ist die 24-Stunden-Betreuung in vielen Familien Thema, wenn über eine geeignete Form der Betreuung entschieden werden muss.

Angehörige von pflegebedürftigen Personen sehen sich häufig nicht in der Lage die nötige Zeit und Energie aufzubringen, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Laut Statistik leben in über 200.000 Haushalten in Deutschland hilfsbedürftige Menschen, die von überwiegend osteuropäischen Hilfskräften betreut werden.

Worin unterscheiden sich 24-Stunden-Betreuung und 24-Stunden-Pflege?

Von einer 24-Stunden-Betreuung wird gesprochen, wenn...

- ...die Hilfskraft die betreuungsbedürftige Person hauptsächlich im Haushalt unterstützt.
- ...lediglich grundpflegerische Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Körperhygiene, von der Hilfskraft übernommen werden.

Die Betreuungsperson muss nicht zwingend eine Ausbildung im pflegerischen Bereich absolviert haben, da die 24-Stunden-Betreuung nur die Grundpflege beinhaltet.

Liegt der Fokus hingegen auf der pflegerischen Komponente, ist die „24-Stunden-Pflege“ gemeint. Pflegerische Leistungen aus dem medizinischen Bereich sollten in der Praxis nur durch professionelle Pflegekräfte umgesetzt werden. Die Bezeichnung „Pflegekraft“ ist daher im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung eher irreführend, denn in der Regel sind die Betreuungspersonen keine examinierten Pflegekräfte. Mehr zum Thema Pflege finden Sie hier: <https://www.familienrecht.net/pflege/>

Welche Leistungen umfasst die 24-Stunden-Betreuung im Allgemeinen?

In der Regel wohnen die Hilfskräfte im Haushalt der zu betreuenden Person. Typische Leistungen sind zum Beispiel hauswirtschaftliche- und pflegerische Tätigkeiten. Der Fokus liegt jedoch auf der Betreuung. Die Pflege beschränkt sich auf einfache pflegerische Maßnahmen, wie zum Beispiel die tägliche Körperhygiene. Folgende Übersicht fasst zusammen, welche Leistungen die 24-Stunden-Betreuung in der Regel abdeckt:

- Hilfe bei der Körperhygiene
- Unterstützung beim An- und Ausziehen der Kleidung
- Hilfe beim Toilettengang
- Reinigung der Wohnung bzw. des Hauses
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Haushaltstätigkeiten wie zum Beispiel das Waschen der Wäsche

24-Stunden-Betreuung meint allerdings nicht, dass die Hilfskraft 24 Stunden am Tag arbeitet. Lediglich die Rufbereitschaft ist gemeint. Geeigneter wäre es daher von „Betreuung in häuslicher Gemeinschaft“ zu sprechen.

Auf welchem Beschäftigungsverhältnis basiert die 24-Stunden-Betreuung?

Hilfskräfte können im Rahmen verschiedener Modelle beschäftigt werden. Eine Möglichkeit ist die Beschäftigung auf Entsendebasis. Diese ist deshalb von Bedeutung, da viele Hilfskräfte, die in deutschen Haushalten arbeiten, aus Osteuropa kommen. Beschäftigung auf Entsendebasis bedeutet, dass Arbeitnehmer als Entsandte aus ihren Heimatländern zum Beispiel in Deutschland arbeiten.

Es handelt sich dabei um ein befristetes Arbeitsverhältnis. Die Betreuungskraft erhält in diesem Fall einen Arbeitsvertrag von der jeweiligen Firma im EU-Ausland, von der diese entsendet wird. Steuern, Krankenkassenbeiträge sowie Beiträge zur Sozialversicherung, zahlt die Hilfskraft nach geltendem Recht im Herkunftsland.

Bislang sieht die EU-Entsenderichtlinie nur vor, dass entsendende Firmen einige Mindeststandards, zum Beispiel den Mindestlohn, in dem jeweiligen Aufnahmeland einhalten müssen. In der Realität kommt es jedoch oft zu Einkommensunterschieden.

Von den Unterschieden, welche durch die Lohnnebenkosten entstehen, profitiert der deutsche Haushalt, in den die Betreuungsperson entsandt wird. Generell haben Familien mit betreuungsbedürftigen Angehörigen auch die Möglichkeit, eine Hilfskraft aus dem EU-Ausland direkt und auf Basis deutscher Konditionen einzustellen. Da dies allerdings mit höheren Kosten verbunden ist, wird auf dieses Modell selten zurückgegriffen.

Neben der Beschäftigung auf Entsendebasis nach EU-Entsenderichtlinien gibt es die Möglichkeit der Entsendung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses. Hierbei handelt es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen Auftraggeber (Betreuungsdienstleister) und Auftragnehmer (Betreuungskraft).

Weiterhin können ausländische Betreuungspersonen in Deutschland ein Gewerbe anmelden und somit im Rahmen des Modells der Selbstständigkeit die 24-Stunden-Betreuung ausüben. In diesem Fall unterliegt die Betreuungskraft den steuer- und gewerberechtlichen Vorschriften des deutschen Gesetzes und erhält eine Steuernummer.

Als selbstständige Unternehmerin arbeitet die Betreuungsperson auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Einerseits besteht in diesem Fall zwar ein gewisses unternehmerisches Risiko, andererseits ist der Handlungs- bzw. Entscheidungsspielraum wesentlich größer als in anderen Modellen, denn im Wesentlichen kann über die Ausübung der Tätigkeiten sowie die Arbeitszeit frei bestimmt werden.

Welche gesetzlichen Regeln gelten für die 24-Stunden-Betreuung in Deutschland?

Wenn osteuropäische Betreuungskräfte im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung nach Deutschland entsendet werden, ist die Vorlage der sogenannten A1-Bescheinigung erforderlich. Mit der A1-Bescheinigung ist es dem jeweiligen Arbeitnehmer möglich, dem Arbeitgeber im Gastland nachzuweisen, dass die Rechtsvorschriften zu sozialer Sicherheit nicht gelten. Somit ist der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber im Gastland von der Sozialversicherungspflicht befreit. Der Arbeitgeber im Heimatland ist jedoch verpflichtet, die Sozialversicherung entsprechend des im Wohnstaat geltenden Gesetzes durchzuführen.

Welche gesetzlichen Regelungen gelten im Nachbarland Österreich?

Während es in Deutschland kein explizites Gesetz zur 24-Stunden-Betreuung gibt, sondern nur die allgemeinen Entsendemodelle, ist in Österreich seit dem 01.07.2007 das Hausbetreuungsgesetz gültig. Dabei handelt es sich um ein Bundesgesetz, das sämtliche Bestimmungen, bezüglich der Betreuung von Personen in privaten Haushalten, beinhaltet.

Bei der Arbeitszeit der Betreuungskraft wird hier streng zwischen Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Arbeitsperiode unterschieden. Ferner muss laut dem genannten Gesetz die tägliche Arbeitszeit durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden unterbrochen werden. Während den Ruhephasen darf keine Arbeitsbereitschaft gelten.